

Stadt Bad Salzuflen

Stadtplanung und Umwelt
Rudolph-Brandes-Alle 19
32102 Bad Salzuflen

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 0147
„Kita Elkenbreder Weg“

Stand 30.01.2019



Inhalt

1	Einleitung	4
2	Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP	5
2.1	Rechtlicher Rahmen	5
2.2	Ablauf einer ASP	8
3	Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum	9
3.1	Vorhabenbeschreibung	9
3.2	Wirkraum und Bestandssituation im Untersuchungsgebiet	13
3.3	Wirkungsprognose	16
4	Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkungsfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I)	18
4.1	Methodik	18
4.2	Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren	19
4.2.1	Zusammenfassung Potentialeinschätzung	27
5	Analyse der Wirkfaktoren und Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	29
6	Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen	30
6.1	Maßnahmen zum Schutz von europäischen, nicht planungsrelevanten Vogelarten	30
6.2	Weitere Maßnahmen	30
7	Artenschutzrechtliche Prüfung	31
8	Zulässigkeit des Vorhabens	32

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Eigene Darstellung.....	21
Tabelle 2 Potential im Wirkraum	28

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Bad Salzuflen	4
Abbildung 2 Luftbild des Plangebietes (rot umrandet).....	5
Abbildung 3 Stufen der Artenschutzprüfung.....	8
Abbildung 4 Bebauungsplan Nr. 0147 "Kita Elkenbreder Weg" OT Bad Salzuflen	10
Abbildung 5 Blick Richtung Osten auf die landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche	11
Abbildung 6 Blick Richtung Süden auf den Fuß- und Radweg	11
Abbildung 7 Blick entlang des Elkenbreder Wegs in Richtung Westen (Juli 2018).....	12
Abbildung 8 Wirkraum des Vorhabens (blau umrandet).....	13
Abbildung 9 Wohnbebauung nord-östlich Elkenbreder Weg (Januar 2019)	14
Abbildung 10 Bereich nördlich Elkenbreder Weg (Januar 2019)	14
Abbildung 11 Gehölzstrukturen östlich des Fußweges (Januar 2019).....	15
Abbildung 12 Gehölzstrukturen östlich des Fußweges (Januar 2019).....	15
Abbildung 13 Gehölzstrukturen östlich des Fußweges (Januar 2019).....	16
Abbildung 14 Bäume entlang Elkenbreder Weg / 19-01.....	19
Abbildung 15 Bäume entlang Elkenbreder Weg / 19-01.....	19
Abbildung 16 @linfos: Landschaftsinformationen; Q: LANUV (Abfrage 15.11.2018)....	20
Abbildung 17 @linfos: Planungsrelevante Arten; Q: LANUV (Abfrage 15.11.2018)	20
Abbildung 18 Blick entlang Elkenbreder Weg mit Baumreihe als Potentielle „Leitlinie“	27

1 Einleitung

Das vorliegende Gutachten beinhaltet die Artenschutzrechtliche Vorprüfung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0147 „Kita Elkenbreder Weg“ der Stadt Bad Salzuflen im gleichnamigen Ortsteil. Das Ziel der Planung besteht darin, eine bis jetzt landwirtschaftlich genutzte Fläche, welche im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche gesichert ist, einer entsprechenden Nutzung durch eine Kindertageseinrichtung zuzuführen.

Das Plangebiet ist insgesamt 5.621 m² groß. Der Standort liegt am nordwestlichen Bereich des Siedlungsrandes Bad Salzuflen in Richtung der Hansestadt Herford. Der Großteil der Fläche wird von landwirtschaftlich genutzter Fläche eingenommen. Untergeordnete Teile bilden der Elkenbreder Weg mit straßenbegleitendem Grün, Ackerränder sowie ein privater Fußweg und Grünflächen östlich des Weges. Das Plangebiet ist momentan nicht bebaut.

Im März 2010 wurde das Bundesnaturschutzgesetz (kurz BNatSchG) aktualisiert, der besondere Artenschutz konkretisiert und an europäische Vorgaben angepasst. Infolgedessen sind die Belange des Artenschutzes für alle genehmigungspflichtigen Planungsverfahren gesondert zu prüfen.

In dem hier vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans wird zunächst die Stufe I der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung durchgeführt. Anschließend muss beurteilt werden, ob weitergehende Untersuchungen sinnvoll und notwendig sind.

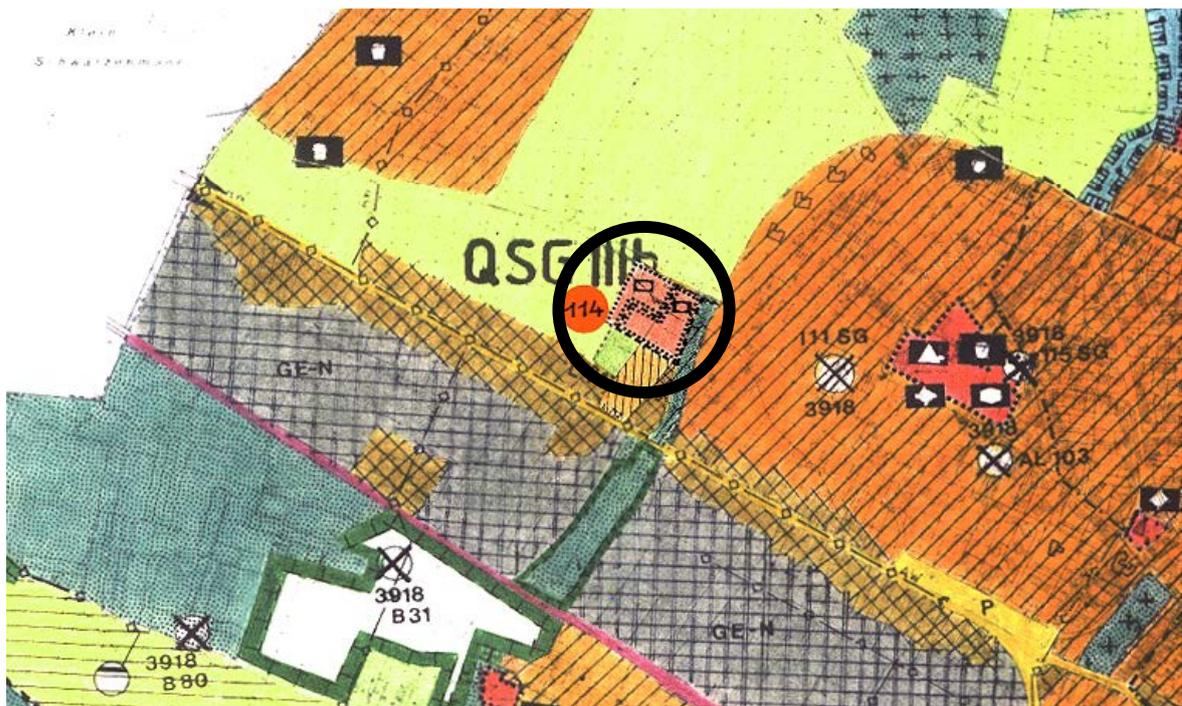


Abbildung 1 | Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Bad Salzuflen

Ziel der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist es zu untersuchen, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorhanden sind und diese durch die Wirkung des Vorhabens beeinträchtigt sein könnten.

Je nach Ergebnis der Vorprüfung ist die Stufe II als vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände notwendig.

In dieser sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten zu ermitteln und darzustellen. Wenn diese artenschutzrechtlichen Verbote nicht mit notwendiger Sicherheit ausgegrenzt werden können, muss eine Bestandserfassung in Form einer speziellen Artenkartierung durchgeführt werden. Je größer das Gebiet, desto wahrscheinlicher wird dies. Wenn in der Vorprüfung Stufe I Prognosen und Schätzungen nicht zu einem eindeutigen Ergebnis kommen, kann man an dieser Stelle „worst-case-Betrachtungen“ anstellen, welche den Sachverhalt vom ungünstigsten Fall erfassen.



Abbildung 2 | Luftbild des Plangebietes (rot umrandet)
Q: Kartenauszug auf dem GEODaten-Portal der Stadt Bad Salzuflen

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

2.1 Rechtlicher Rahmen

Das Bundesnaturschutzgesetz wurde durch die Novelle vom 29.07.2009 in Bezug auf den gesetzlichen Artenschutz gezielt aufgewertet. Demnach ist nun verboten:

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);

sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verbot des vorletzten Absatzes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) liegt nicht vor, wenn im räumlichen Zusammenhang die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten bleibt.

Hierfür können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, falls dies für die Erhaltung der ökologischen Funktion notwendig ist.

Ausnahmen vom § 44 können unter folgenden Umständen ausgesprochen werden:

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden.*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt.*
- 3. für Zwecke der Forschung, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung.*
- 4. im Interesse der Gesundheit der Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*

5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Bei möglichen zumutbaren Alternativen oder bei einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population einer Art greifen diese Ausnahmen nicht. Eine Befreiung vom § 44 BNatSchG ist nur im Einzelfall aufgrund von „unzumutbarer Belastung“ nach § 67 Abs. 2 BNatSchG möglich.

Neben dem Bundesnaturschutzgesetz spielt das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30.11.2009) eine wichtige Rolle. Diese beschreibt im ersten Artikel, dass die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebender Vogelarten betrifft und sowohl Vögel, Eier, Nester als auch ihre Lebensräume miteinschließt.

Artikel 5 beinhaltet, dass es grundsätzlich untersagt ist, wildlebende Vogelarten einzufangen oder zu töten. Gleichwohl dürfen Nester und Eier nicht zerstört, eingesammelt oder beschädigt werden. Zudem dürfen die Tiere während der Brut- und Aufzuchtzeit nicht beeinträchtigt werden. Zusätzlich sind die Staaten verpflichtet besondere Schutzgebiete für Vermehrung, Mauser, Rast und Überwinterung bereitzustellen und weitere Schutzmaßnahmen für Arten und Unterarten einzurichten. Hiervon kann nur abgewichen werden, wenn nach Artikel 9 ein Interesse für die Gesundheit der Bevölkerung oder der öffentlichen Sicherheit besteht.

Vom Land Nordrhein-Westfalen steht eine Liste mit planungsrelevanten Arten zur Verfügung, welche als Planungshilfe dienen soll. Diese ist unter folgender URL einzusehen: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

Die Planungshilfe wurde auf folgender Grundlage erstellt:

- Rote-Liste-Arten nach LANUV NRW
- streng geschützte Vogelarten nach FFH-Richtlinie
- Vogelschutzrichtlinie VS-RL
- Koloniebrüter

Dies spiegelt aber nur eine Hilfe wider und ist keine rechtssichere, sondern eine natur-schutzfachlich begründete Auswahl an Arten, sodass es im Einzelfall weiterer Prüfungen bedarf.

2.2 Ablauf einer ASP

Zwei Arbeitsschritte sind in der Stufe I der Artenschutzprüfung zu leisten.

1. Vorprüfung des Artenspektrums
2. Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im ersten Schritt ist vor allem zu prüfen, ob tatsächlich geschützte europäische Arten vorkommen oder das Vorkommen aufgrund der Ausstattung der Umwelt im Wirkraum möglich und zu erwarten ist.

Im folgenden Schritt wird geprüft, bei welchen Arten aufgrund der Wirkung des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Daraus ergibt sich, dass Vorhaben nur dann zulässig sind, wenn keine planungsrelevanten Arten im Plangebiet vorkommen oder zu erwarten sind. Falls diese vorkommen ist das Vorhaben nur zulässig, wenn das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf diese Arten mit sich bringt.

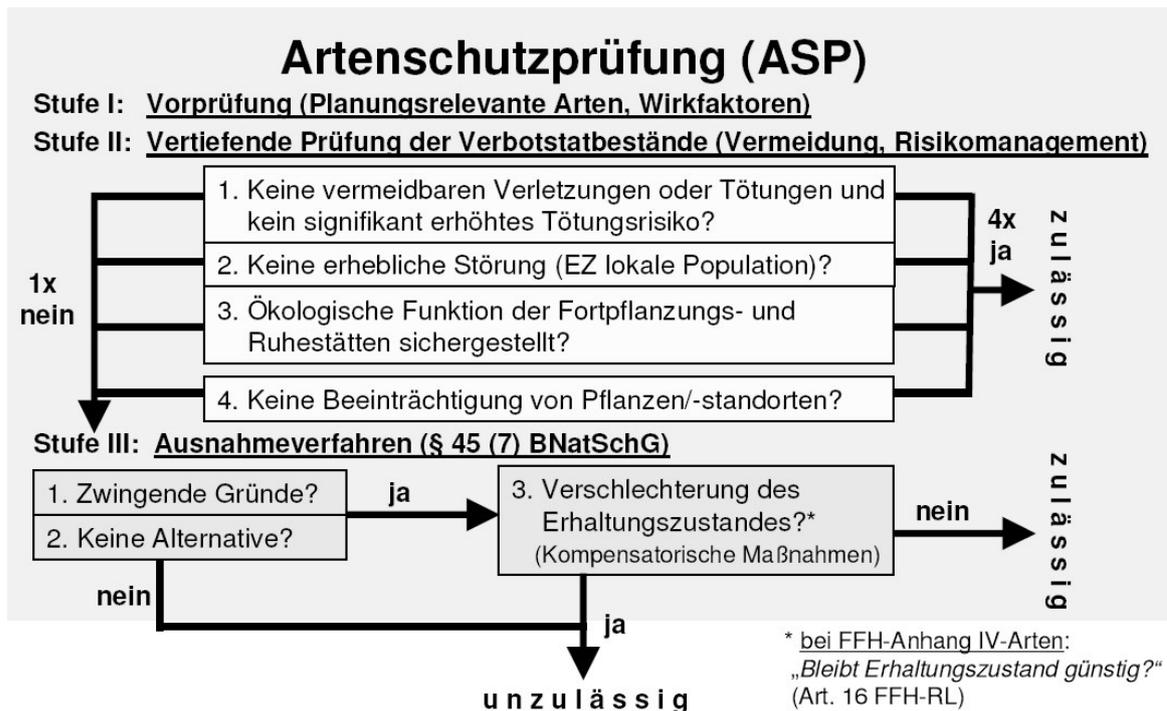


Abbildung 3 | Stufen der Artenschutzprüfung; Q: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2013)

Wenn planungsrelevante Arten betroffen sind und es zu Auswirkungen auf diese kommen kann, ist die Stufe II der Artenschutzprüfung (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) durchzuführen, in welcher „Art-für-Art-Protokolle“ erforderlich sind.

Bei auftretenden Konflikten, welche nicht durch Vermeidungsmaßnahmen oder Risikomanagement verhindert werden können, muss die Stufe III der Artenschutzprüfung mit

dem Ausnahmeverfahren nach § 45 (7) BNatSchG angewendet werden. In diesem wird geprüft, inwieweit es zwingende Gründe für das Vorhaben gibt und ob mögliche Alternativen für das Vorhaben ausgeschlossen werden können. Nur unter dem Umstand, dass es zwingende Gründe und keine Alternativen gibt, muss folglich die planungsrelevante Art und deren Erhaltungszustand beurteilt werden, woraus sich die Zulässig- oder Unzulässigkeit des Vorhabens ergibt und unter Umständen eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden muss.

3 Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

3.1 Vorhabenbeschreibung

Die Stadt Bad Salzuflen plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 0147 „Kita Elkenbreder Weg“ im Ortsteil Bad Salzuflen mit dem Ziel dort eine Kindertagesstätte zu errichten. Das Plangebiet liegt südlich des Elkenbreder Weges und nimmt eine Fläche von 0,56 ha ein. Der geltende Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Fläche für Gemeinbedarf bzw. als Grünfläche (östlicher Rand) dar (vgl. Abb.1). Der Neubau der Kindertageseinrichtung ist im westlichen Teil des Plangebietes innerhalb einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen – Kindertageseinrichtung“ geplant. Die östlich des Fuß- und Radweges vorgesehenen Flächen im Plangebiet werden als Grünflächen und Ausgleichsflächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt und sollen als Ausgleich für die geplanten Eingriffe herangezogen werden. Im Weiteren werden Flächen mit Anpflanzungsgebot für eine Eingrünung zur freien Landschaft im Süden, Osten bzw. zur westlich vorhandenen Wohnbebauung und entlang des Fuß- und Radweges festgesetzt. Nördlich der Gemeinbedarfsfläche werden straßenbegleitende Bäume zum Erhalt festgesetzt. Im Norden des Plangebiets befindet sich die öffentliche Verkehrsfläche „Elkenbreder Weg“-

Daneben wird ein im Plangebiet vorhandener Fuß- und Radweg als private Verkehrsfläche, entsprechend der Bestandssituation, (mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht) gesichert.

Das Maß der baulichen Nutzung wurde durch eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 mit einer 20 %igen Überschreitungsmöglichkeit festgesetzt, um die Flächenversiegelung zu begrenzen. Die Festsetzung von weiteren Vorgaben zum Maß der baulichen Nutzung ist bei Flächen für Gemeinbedarf gesetzlich nicht vorgeschrieben, da es sich nicht um ein Baugebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung handelt. Die Geschossigkeit ist auf maximal zwei Vollgeschosse begrenzt.

Die verkehrliche und technische Erschließung erfolgt über die Straße Elkenbreder Weg, an die der geplante Kita-Standort südlich angrenzt.

Zwischen der Fläche für Gemeinbedarf und der vorgesehenen Ausgleichsfläche im östlichen Plangebiet existiert eine Fuß- und Radwegeverbindung. Diese Verbindung wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0181 V für die Errichtung des Nahversorgers an der Herforder Straße geschaffen. Die Stadt hat dem Vorhabenträger zu diesem Zweck ein Wegerecht laut Durchführungsvertrag zum o.g. Bebauungsplan zugunsten der Anlieger und der Allgemeinheit gewährt. Dieser Weg soll im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplanes als Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Privater Fuß- und Radweg“ gesichert werden. Die Unterhaltung dieses Weges obliegt laut Durchführungsvertrag für den Bebauungsplan Nr. 0181 V dem Vorhabenträger.

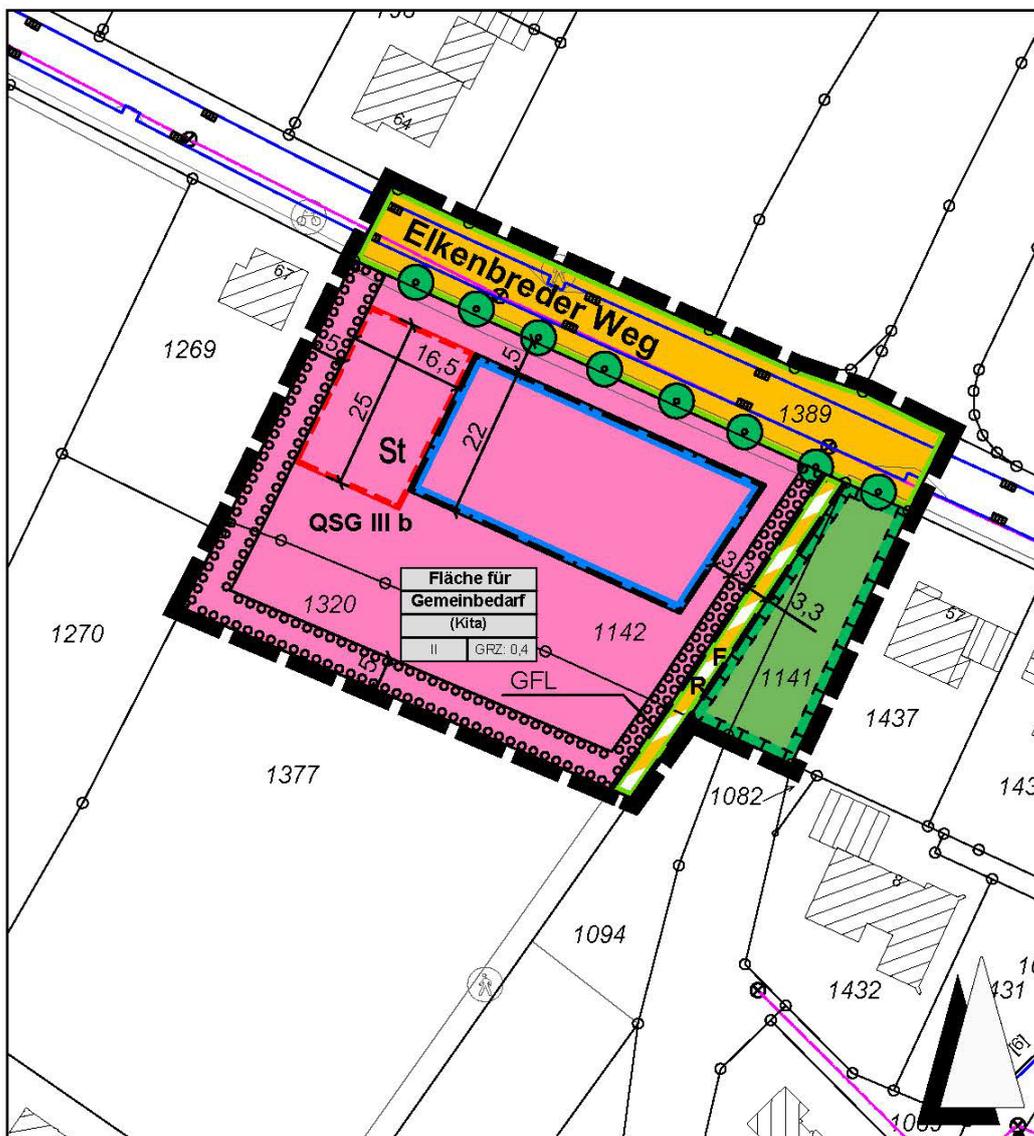


Abbildung 4 | Bebauungsplan Nr. 0147 "Kita Elkenbreder Weg" OT Bad Salzuflen, Stand: 30.01.2019



Abbildung 5 | Blick Richtung Osten auf die landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche, die ein Großteil des Plan-
gebiets einnimmt (Juli 2018)



Abbildung 6 | Blick Richtung Süden auf den Fuß- und Radweg sowie auf die Ausgleichsfläche östlich der Gemein-
bedarfsfläche



Abbildung 7| Blick entlang des Elkenbreder Wegs in Richtung Westen (Juli 2018)

3.2 Wirkraum und Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Der sogenannte Wirkraum umfasst nicht nur das Planungsgebiet, sondern kann auch die engere Umgebung miteinschließen, in der Wirkungen des Bauvorhabens zu erwarten sind. So muss man für die artenschutzrechtliche Prüfung neben dem eigentlichen Planungsgebiet auch den Wirkraum berücksichtigen, in dem es zu Auswirkungen und somit zur Beeinträchtigung von geschützten Arten kommen kann. Die Ausdehnung orientiert sich an der Bestandssituation und deren Vorbelastung. Da es sich an dieser Stelle um einen Bebauungsplan für ein einzelnes, abzusehendes Bauvorhaben handelt, ist der Wirkraum an dieser Stelle im direkten Umfeld zu finden.



Abbildung 8| Wirkraum des Vorhabens (blau umrandet) inkl. Darstellung des Plangebiets (rot umrandet);
Q: Kartenauszug aus dem GEODaten-Portal der Stadt Bad Salzuflen

Der festgelegte Wirkraum nimmt im nördlichen Bereich die landwirtschaftlich genutzte Fläche ein. Zudem wird die angrenzende Wohnbebauung in den Wirkraum mit einbezogen. Östlich grenzt die geschlossene Bebauung des Ortsteils an das Plangebiet an. Westlich liegt ein solitäres Wohnhaus mit zugehöriger Gartenfläche am Elkenbreder Weg, dem nördlich ein weiteres Wohnhaus mit Wirtschaftsgebäude mit weitgehend benötigten Hofflächen gegenüberliegt. Als Einzelbaum steht dort eine alte Eiche. Zudem zählt zum Wirkraum auch die südlich angrenzende landwirtschaftliche Nutzfläche, welche momentan in Verbindung mit großen Teilen des Plangebiets zusammenhängend als Ackerfläche genutzt wird. Überdies wird der vorhandene Grünzug entlang des Fuß- und Radweges Richtung Herforder Straße mit einbezogen, dieser wird im nördlichen Teil zum Elkenbreder Weg als Ausgleichsfläche im Plangebiet gesichert.

FOTOS WIRKRAUM



Abbildung 9 | Wohnbebauung nord-östlich Elkenbreder Weg (Januar 2019)



Abbildung 10 | Bereich nördlich Elkenbreder Weg (Januar 2019)



Abbildung 11 | Gehölzstrukturen östlich des Fußweges (Januar 2019)



Abbildung 12 | Gehölzstrukturen östlich des Fußweges (Januar 2019)



Abbildung 13 | Gehölzstrukturen östlich des Fußweges (Januar 2019)

3.3 Wirkungsprognose

Folgend werden mögliche Wirkungen auf den Wirkraum und deren Auswirkungen beschrieben. Hierzu gehören unter anderem potentielle anlagen-, betriebs- oder baubedingte Wirkungen.

Baubedingte Wirkungen

- Durch das vorhabenbedingte Räumen des Baufeldes kann es durch den Einsatz von Baumaschinen und verschiedenen Fahrzeugen unbeabsichtigt zur Tötung von wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen. Hiermit wäre der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt, welcher die Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten und/oder die Zerstörung ihrer Entwicklungsform beinhaltet.
- Gleichzeitig können durch den Betrieb von Maschinen und Fahrzeugen Störreize verursacht werden, welche insbesondere Licht- und Lärmimmissionen beinhalten (zudem kann es zu Vibrationen durch die Maschinen kommen) (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG „Störung“)
- Überdies kann es durch den selben Einsatz der Maschinen und Fahrzeuge zum Verlust der Lebensstätten kommen (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG „Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten“)

Diese Auswirkungen treten zwangsweise bei einem geplanten Neubau auf, sind dementsprechend nicht zu verhindern, sondern folglich soweit einzuschränken, wie es die Bautätigkeit zulässt.

Anlagebedingte Wirkungen

- Mit einem Neubau werden zwangsläufig Flächen versiegelt, was zu einer nachhaltigen Zerstörung der Lebensstätten führen kann, was somit den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt.
- Durch die Nutzung von künstlichem Licht (Beleuchtungseinrichtungen), vor allem im Außenbereich können Lichtemissionen zur Störung der streng geschützten Arten führen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt (Nutzung der Gemeinbedarfsfläche für eine Kindertageseinrichtung) kann es durch anfallenden Individual- und Personenverkehr zu Lärm- und Lichtimmissionen kommen, welche nachhaltig die streng geschützten Arten beeinträchtigen können. Hierzu gehört sowohl der Hol- und Bringverkehr, als auch die intensive Nutzung des Außenbereichs als Spielfläche (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG „Störung“)

4 Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkungsfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I)

4.1 Methodik

Die erste Auswertung erfolgt anhand vorhandener Daten, welche sich auf planungsrelevante Arten beziehen. Hierzu werden die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW aufgearbeiteten, online zur Verfügung gestellten Daten genutzt. Unter anderem stehen im Geoportal „@linfos-Landschaftsinformations-sammlung“ Karten zur Verfügung, welche Fundpunkte planungsrelevanter Arten mit weiteren hinterlegten Informationen dokumentieren. Zudem werden vom LANUV sogenannte Messtischblätter, welche das Gebiet in Quadranten einteilt, öffentlich zur Verfügung gestellt. Die Datengrundlage ist hierbei zu großen Teilen das Fundortkataster sowie ergänzende Rasterkartierungen. Durch die Pauschalisierung der Messtischblätter in Quadranten ist eine zusätzliche Auswertung mit Hilfe aktueller Luftbilder notwendig. Diese gewonnenen Erkenntnisse sind grundsätzlich durch eine Geländebegehung vor Ort auszuweiten, bei der sowohl das Potential des Wirkraums als auch das Vorkommen geschützte und planungsrelevanter Arten abgeschätzt werden muss.

Eine Ortsbegehung zur Begutachtung des Plangebietes und dem umliegenden Wirkungsraum wurde am 13.07.2018 sowie am 10.01.2019 (jeweils am frühen Nachmittag) durchgeführt. Hierbei wurde vorwiegend auf die vorhandenen Biotope und insbesondere auf Gehölzstrukturen geachtet, die unter Umständen Nester/Horste/Höhlen oder weitere „Anzeichen“ von planungsrelevanten Arten aufweisen können. Es konnten bei der Begehung keine solchen konkreten Hinweise festgestellt werden.



Abbildung 14 | Bäume entlang Elkenbreder Weg / 19-01



Abbildung 15 | Bäume entlang Elkenbreder Weg / 19-01

4.2 Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren

In den zur Verfügung stehenden Messtischblättern trifft das Messtischblatt – Bad Salzuflen - Nr. 3918 im 1. Quadrant auf das Plangebiet zu. In diesem werden insgesamt 11 Säugetierarten, 28 Vogelarten sowie jeweils eine Amphibien- und Reptilienart mit wissenschaftlichem und deutschen Namen aufgeführt. Eine Auswahl an Pflanzen- und Insektenarten steht in diesem Messtischblatt nicht zur Verfügung (Abfrage Messtischblatt vom 15.11.2018).

Die Landschaftsinformationssammlung (kurz: LINFOS) beinhaltet im Plangebiet sowie im Wirkraum keine Nachweise für planungsrelevante Arten. Das Plangebiet selbst sowie die Umgebung ist als Naturpark gekennzeichnet, mit dem Ziel einer dauerhaft umweltgerechten Landnutzung, die aber keine Bebauung oder anderweitige Nutzung ausschließt.

Artenschutzrechtliche Prüfung zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 0147
 „Kita Elkenbreder Weg“, Ortsteil Bad Salzuflen

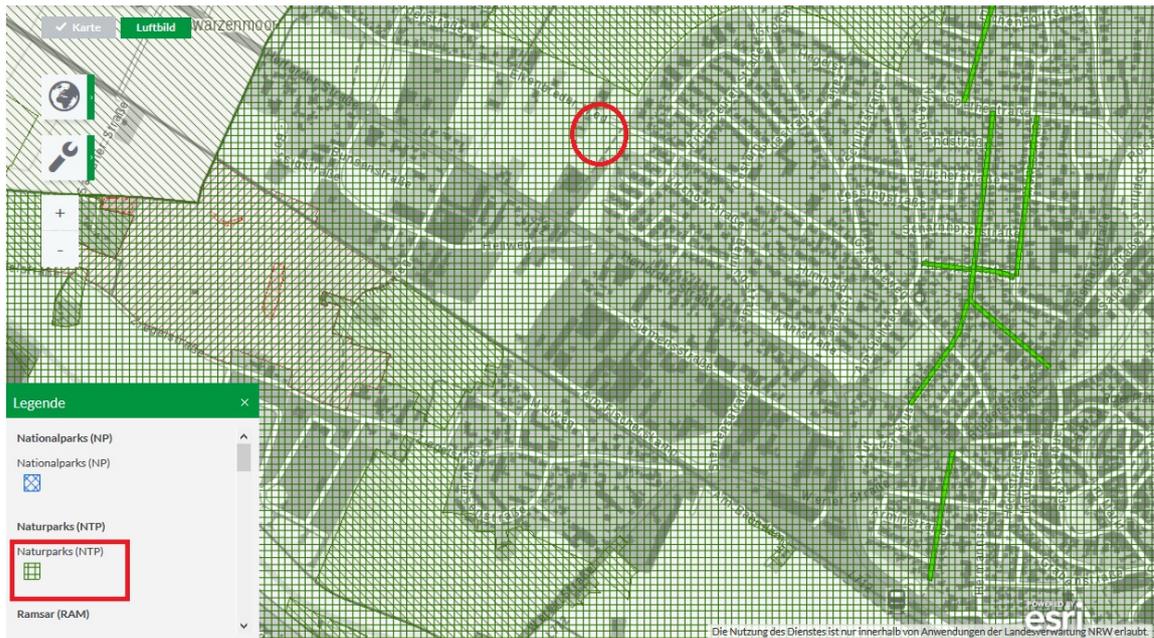


Abbildung 16 | @infos: Landschaftsinformationen; Q: LANUV (Abfrage 15.11.2018)



Abbildung 17 | @infos: Planungsrelevante Arten; Q: LANUV (Abfrage 15.11.2018)

In folgender Tabelle (Tab.1) sind die im Messtischblatt 3918, 1. Quadrant aufgeführten Arten und deren Erhaltungszustand aufgeführt. Jedoch sind nicht alle Arten potentiell durch das Vorhaben, welches der Bebauungsplan beschreibt, gefährdet, da das Plangebiet mit zugehörigem Wirkraum keine geeigneten Lebensbedingungen bzw. Habitate bietet. Eine Betroffenheit dieser potentiell gefährdeten Arten kann somit ausgeschlossen werden, sodass eine weitere Betrachtung nicht notwendig erscheint.

Artenschutzrechtliche Prüfung zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 0147
„Kita Elkenbreder Weg“, Ortsteil Bad Salzuflen

Tabelle 1 | Eigene Darstellung

Art / wiss. Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Potentialeinschätzung durch Luftbildanalyse
Säugetiere				
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-	X
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S+	X
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	X
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	X
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	X
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	N
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	X
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	N
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Unbek.	X
Corvus frugilegus	Saatkrähe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	N
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	X
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	N

Artenschutzrechtliche Prüfung zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 0147
„Kita Elkenbreder Weg“, Ortsteil Bad Salzuflen

Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	N
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	N
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	N
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	N
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Unbek.	X
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	N
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Unbek.	X
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	N
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
Amphibien				
Triturus cristatus	Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	-
Reptilien				
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	-
G = günstig	U = unzureichend	S = schlecht		

N = Nahrungshabitat

X = Nahrungs-/Bruthabitat

- = nicht betroffen

Einige der aufgeführten Arten können aufgrund nicht vorhandener dauerhaften Wasserflächen ausgeschlossen werden. Hierzu zählen der Teichrohrsänger, der Eisvogel, die Nachtigall sowie der Kammolch, wobei die Nachtigall nicht zwingend an offene Wasserflächen gebunden ist. Da im Plangebiet und Wirkraum keine natürlichen Gewässer vorhanden sind, werden die Anforderungen an deren Lebens- und Brutumfeld nicht erfüllt, sodass es zu keiner Beeinträchtigung kommen wird.

Zudem kann ein dauerhaftes Vorkommen der drei Specht-Arten ausgeschlossen werden, da diese auf nennenswerte Gehölzstrukturen mit Bäumen und auch auf Totholz angewiesen sind. Im Plangebiet selbst sind nur vereinzelt Baum- sowie Gebüsch-Strukturen vorhanden, welche die Lebensbedingungen nicht erfüllen. Der Feldschwirl kann ausgeschlossen werden, da dieser auf feuchte Extensivgrünländer sowie Lichtungen angewiesen ist.

Die Uferschwalbe benötigt Steilwände, welche vegetationsfrei und senkrecht ausgebildet sein müssen. Da das Plangebiet an sich eben mit nur einer leichten Geländeneigung ausgebildet ist, kann das Brutvorkommen von Uferschwalben ausgeschlossen werden.

In Teilen werden die Lebensanforderungen für Rebhühner erfüllt. Jedoch wird das Habitat aufgrund des Elkenbreder Wegs sowie den stark frequentierten Fuß- und Radweg und der angrenzenden Wohnbebauung beeinträchtigt, sodass letztendlich das Vorkommen von Rebhühnern nicht zu erwarten ist.

Die Zauneidechse benötigt einen strukturreichen, offenen Lebensraum, welcher aus Vegetation, vegetationsfreien Fläche sowie Gehölzen und Gebüsch besteht. Da das Plangebiet hauptsächlich als Ackerfläche genutzt wird, kann die Lebensraumanforderung hierfür lediglich für den Bereich der Ausgleichsfläche zutreffen. Dieser stellt jedoch auch nicht den strukturreichen Lebensraum dar, den Zauneidechsen benötigen. Somit bietet das Plangebiet keine geeigneten Strukturen für Zauneidechsen.

Einige Arten finden im Plangebiet sowie im Wirkraum zwar keinen Lebensraum sowie Brutpotential, dennoch kann der Bereich zur Nahrungsbeschaffung genutzt werden, was in nachstehender Tabelle mit „N“ (Nahrung) gekennzeichnet ist. Hierzu zählen unter anderem Greifvögel, welche an sich in Wäldern leben und brüten, jedoch auch auf landwirtschaftlichen Flächen jagen. Letztendlich sind im weitergefassten Umfeld des Planvorhabens ähnliche Strukturen zu finden, sodass ausreichend Nahrungshabitate auch zukünftig zur Verfügung stehen werden. Überdies ist das Plangebiet, da es für eine einzelne Kindertageseinrichtung sowie deren Ausgleichsfläche vorgesehen ist, relativ klein, sodass das mögliche Defizit an Nahrungshabitat ausgeglichen werden kann.

Aufgrund der Auswertung der vorhandenen Daten sowie der Auswertung des Luftbildes können elf Säugetierarten sowie neun Vogelarten potentiell im Plangebiet und Wirkraum Lebensraum und somit auch Brutplätze finden. Auf diese Arten wurde bei den Ortsbesichtigungen verstärkt geachtet, hierzu gehört auch die genaue Untersuchung möglicher Nistplätze, welche für ein mögliches Vorkommen sprechen.

Vögel

Der Sperber und die Waldohreule bevorzugen für die Brut Bäume, in die Nester und Horste zur Eiablage gebaut werden können. Im Plangebiet selbst sind nur drei ältere Bäume zu finden, welche aber aufgrund ihrer Lage und Beschaffenheit nicht als mögliche Niststandorte geeignet sind. Für ähnlich nistende Arten, wie die Saatkrähe, der Mäusebussard sowie der Turmfalke dient der Wirkraum als Nahrungshabitat und nicht als Bruthabitat, sodass der Verbotstatbestand der Tötung, beziehungsweise der Zerstörung von Lebensstätten für diese Arten ausgeschlossen werden kann. Vorkommen auf privaten Flächen können jedoch aufgrund eingeschränkter Einsehbarkeit und Begehbarkeit nicht ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen wird jedoch als unwahrscheinlich eingestuft. Störungen durch die Anlage und den Betrieb der Kindertagesstätte können ausgeschlossen werden, da sich aufgrund bestehender Strukturen nur geringfügige Änderungen ergeben (von der Ackerfläche abgesehen). Baubedingte Störungen werden durch die Bauzeitenregelung vermieden, die den Brutzeitraum an sich schützt (§ 39 BNatSchG).

Schwalben (Rauch- und Mehlschwalbe) nutzen bevorzugt Gebäude, Carports und Schuppen als Brutplatz. Zudem nutzen der Waldkauz und die Schleiereule gerne zugängliche, ruhige Gebäudeteile, wie zum Beispiel Dachböden oder Kirchtürme. Wahlweise kommen auch Baumhöhlen als Nistalternative in Frage. Die im Plangebiet vorkommenden Gehölze bieten keine entsprechenden Bedingungen, da diese entweder zu jung sind oder keine möglichen Nistplätze aufweisen. Aufgrund des Zustands der Gebäude im Wirkraum (Gebäude sind intakt und verschlossen) ist hier auch kein Vorkommen der genannten Arten zu erwarten. Somit kann der Verbotstatbestand der Tötung und Zerstörung (§ 44 (1) Nr. 1+3 BNatSchG) sowie die baubedingten Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) ausgeschlossen werden.

Die Feldlerche gehört zu den Arten, die sich gerne ihren Lebensraum an offenen Landschaften und Ackerflächen suchen. So wie die Feldlerchen von offenen und weitläufigen Flächen angezogen werden, so vermeiden sie auch vertikale Strukturen, zu denen auch Wohnhäuser zählen. Da von einem Meideverhalten im Umkreis von bis zu 160 m ausgegangen wird und diese Art Bodenbrüter ist, ist ein Vorkommen in diesem Gebiet sehr unwahrscheinlich (da hierfür im Wirkraum zu viele vertikale Strukturen vorhanden sind und die ruhigen, weitläufigen Räume nicht in entsprechender Größe und Geschützteit zur Verfügung stehen). So ist auch der Bereich der festgesetzten Ausgleichsfläche deutlich zu klein in der Dimension bzw. aufgrund von vertikaler Struktur, freilaufenden Hunden und der angrenzenden Wege nicht als Brutstätte geeignet.

Aufgrund der vorhandenen Strukturen ist ein Vorkommen von Feldlerchen nicht zu erwarten. Somit ist der Verbotstatbestand der Tötung, der Zerstörung des Lebensraums sowie die betriebsbedingte Störung nicht zu erwarten.

Der Gartenrotschwanz gehört zu den Höhlen-, beziehungsweise zu den Halbhöhlenbrütern. Hierfür bevorzugt er einen alten Baumbestand sowie Lichtungen in bewaldeten Gebieten und Waldränder. Zudem bevorzugt der Gartenrotschwanz eine aufgelockerte Strauch- und Krautschicht. Alle Gegebenheiten sind nicht im Plangebiet vorhanden, beziehungsweise die Strauch- und Krautschicht ist nicht so ausgebildet, dass diese als Lebensraum für den Gartenrotschwanz in Frage kommt.

Der Wirkraum wurden für den Feldsperrling als Nahrungshabitat eingestuft. Der Wegfall des Nahrungshabitats kann durch angrenzende Strukturen im direkten Umfeld ausgeglichen werden, sodass eine Gefährdung an dieser Stelle unwahrscheinlich ist.

Der Bluthänfling bevorzugt im Allgemeinen eine mit offenen Sträuchern und Hecken bewachsene Landschaft mit einer samentragenden Krautschicht. Hierfür kommen vor allem die angrenzenden Grünflächen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans in Betracht. Der Geltungsbereich kommt für den Bluthänfling hauptsächlich als Nahrungshabitat in Frage.

Der Girlitz bevorzugt vor allem halboffene Landschaften mit Bäumen und Büschen an den Randlagen. Er besiedelt aber auch abwechslungsreiche Landschaften im Siedlungsraum. Das Vorkommen des Girlitzes im Wirkungsraum ist nicht auszuschließen. Den Geltungsbereich wird dieser vor allem als Nahrungshabitat nutzen. Der Wegfall durch das Bauvorhaben kann durch angrenzende Flächen ersetzt werden. Zudem wird das Nahrungshabitat durch die Aufwertung der Ausgleichsfläche sowie der Anpflanzungsgebote aufgewertet.

Der Kuckuck unterscheidet sich von den anderen aufgelisteten Vogelarten, da er seine Eier in fremde Nester ablegt. Aufgrund dieser Eigenschaft ist der Kuckuck in den verschiedensten Lebensräumen zu finden. Hierzu zählen sowohl Parklandschaften, Ränder von Siedlungen, als auch Lichtungen in Wäldern, hier ist der Kuckuck sehr anpassungsfähig. Aufgrund der Siedlungsstrukturen im Umfeld und des gegebenen Zuschnitts des Plangebiets sowie des Verbreitungsmusters des Kuckucks, ist das Vorkommen des Kuckucks im Plangebiet als unwahrscheinlich einzustufen. Der Verbotstatbestand der Tötung sowie die Zerstörung von Lebensstätten ist an dieser Stelle nicht zu erwarten (§ 44 (1) Nr. 1+3). Beeinträchtigungen durch anlage- und betriebliche Störung ist aufgrund der vorherigen Belastung des Gebietes auch nicht zu erwarten.

Der Star besiedelt sehr unterschiedliche Lebensräume, sodass das Vorkommen im Wirkungsraum des Bebauungsplans nicht ausgeschlossen werden kann. Die Gehölzstrukturen im Plangebiet selbst bieten aber kaum Brut- und Nistmöglichkeiten, sodass das Gebiet hauptsächlich als Nahrungshabitat genutzt werden kann. Der Wegfall der landwirtschaftlichen Fläche kann im direkten Umfeld ausgeglichen werden, sodass es zu keiner Beeinträchtigung dieser Art kommt.

Das gesamte Plangebiet kann als potentielles Nahrungshabitat sowie als Jagdrevier für die aufgeführten Arten dienen. Der Luftraum bleibt als Jagdrevier größtenteils erhalten. Für alle am Boden suchenden Arten fällt die versiegelte Fläche als Nahrungshabitat weg. Dieser Wegfall kann aber aufgrund der angrenzenden Flächen ausgeglichen und aufgefangen werden. Somit sind keine Beeinträchtigungen für die aufgeführten Arten zu erwarten.

Weitere hier nicht aufgeführte Arten, gehören zur allgemeinen Vogelfauna, sind weit verbreitet und kommen potentiell auch im Plangebiet sowie im Wirkraum vor. Aufgrund ihrer weiten Verbreitung und einem günstigen Erhaltungszustand sind bei diesen Arten eine Beeinträchtigung mit Hinsicht auf die Population nicht zu erwarten.

Fledermäuse

Im zugehörigen Messtischblatt werden insgesamt 11 planungsrelevante Fledermausarten aufgeführt, welche entweder einen guten, einen unzureichenden oder auch schlechten Entwicklungszustand aufweisen. Die einzelnen Arten nutzen unterschiedliche Lebensräume, sodass teilweise das Vorkommen im Wirkraum ausgeschlossen werden kann. Hierzu gehören unter anderem die Bechstein- und Wasserfledermaus, die Waldbeziehungsweise Wasserflächen benötigen. Zwerg- und Große Bartfledermaus bevorzugen vorwiegend Gebäude als Ruhe- und Aufzuchtorte. Das Plangebiet ist zurzeit unbebaut. Genauere Betrachtungen angrenzender privater Siedlungs- und Grünflächen ist schwierig, jedoch ist ein Vorkommen hier auch nicht zu erwarten.

Jedoch kann die Bepflanzung entlang des Elkenbreder Wegs als Leitlinie zur Orientierung von Fledermäusen genutzt werden. Momentan beschränkt sich diese Leitlinie auf sechs Bäume, von denen nur drei einem älteren Bestand entsprechen, vier weitere wur-



Abbildung 18 | Blick entlang Elkenbreder Weg mit Baumreihe als Potentielle „Leitlinie“ (Juli 2018)

den erst kürzlich ergänzt. Diese Leitlinie wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Es wird sicher u.a. mit Zwerg- bzw. Rauhauffledermäusen und auch Braunes Langohr zu rechnen sein. Die Ackerfläche ist aber nicht als wesentlicher Nahrungsraum anzusehen. Die vorhandenen Gehölze sind hier eher von Bedeutung, werden aber aufgrund der Festsetzung im Bebauungsplan nicht beeinträchtigt.

Der Verbotstatbestand der Tötung von geschützten Arten beziehungsweise die Zerstörung des Lebensraums ist somit nicht zu erwarten.

Der Luftraum wird weiterhin als Nahrungshabitat durch Fledermäuse genutzt werden. Mit der Entwicklung des Gebietes werden zusätzliche Grünstrukturen geschaffen.

4.2.1 Zusammenfassung Potentialeinschätzung

In nachfolgender Tabelle (Tab.2) sind alle Arten aufgelistet, die nach Auswertung der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) potentiell im Wirkraum sowie im Plangebiet erwartet werden können, unterschieden nach Quartier/Brutvorkommen und Nahrungshabitat.

Tabelle 2 | Potential im Wirkraum

Potential im Wirkraum	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Fledermaus		
Potentielles Quartier Potentielles Nahrungshabitat	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus
	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus
	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr
	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus
	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler
	<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler
	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus
	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus
	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr
Vögel		
Potentielles Brutvorkommen Potentielles Nahrungshabitat	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber
	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche
	<i>Asio otus</i>	Waldohreule
	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck
	<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe
Potentielles Nahrungshabitat Potentielles Nahrungshabitat	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard
	<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht
	<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe
	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke
	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe
	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan
	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling
	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz
	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz
	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule

Das Plangebiet umfasst, bis auf Teilflächen im Westen und Osten, für die der Status Quo festgesetzt wird, nur eine als Acker genutzte landwirtschaftliche Nutzfläche. Diese nimmt für keine der potentiell im Plangebiet und dessen Wirkraum vorkommenden pla-

nungsrelevanten Arten eine Funktion als Brut- beziehungsweise Nahrungshabitat, Quartiersstandort oder Teilhabitat ein. Die Plangebietsfläche ist auch von ihrem Umfang her lediglich als ein nichtessentielles Nahrungshabitat für die potentiell im Betrachtungsraum zu erwartenden Arten einzuschätzen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

5 Analyse der Wirkfaktoren und Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Umsetzung des Bauvorhabens könnte zu folgenden Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz führen:

- **Baubedingte Wirkungen**

Ein Brutvorkommen planungsrelevanter Arten ist im direkten Bereich des Plangebietes nicht zu erwarten. Die Störung weiterer Vogelarten, auch der nicht planungsrelevanten durch eine kurzfristige Erhöhung der Lärmimmissionen (Verbotstatbestand nach §44 (1), Nr. 2 BNatSchG) sowie die Zerstörung von Lebensstätten (Verbotstatbestand nach (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden.

- **Anlagebedingte Wirkungen**

Anlagebedingte Störungen, wie zum Beispiel durch Lichtimmissionen sind aufgrund vor allem aufgrund der Außenbeleuchtung der zukünftige Kita zu erwarten.

- **Betriebsbedingte Wirkungen**

Betriebsbedingte Wirkungen können aufgrund der Vorbelastung durch die angrenzende Wohnbebauung für alle Arten ausgeschlossen werden.

6 Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen

6.1 Maßnahmen zum Schutz von europäischen, nicht planungsrelevanten Vogelarten

Grundsätzlich müssen alle bauvorbereitenden Maßnahmen, zu denen auch die Räumung und Herrichtung des Baufeldes für die Kindertageseinrichtung zählt, außerhalb der Brutzeit stattfinden, um entsprechende Brutvögel zu schützen. Die Brutzeit geht von Anfang März bis Ende August. Wenn dies beachtet wird, kann die Gefährdung der Arten während der Fortpflanzungszeit (§ 44 (1) Nr. 1 u. 2 BNatSchG) vermieden werden.

Im Zeitraum vom 01. März bis zum 30. September sind laut Bundesnaturschutzgesetz Baumfällungen sowie Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Falls eine Ausnahme dringend notwendig ist, müssen betroffene Grünbestände durch einen Artenschutzexperten untersucht und freigegeben werden, da ansonsten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden können. Hierbei ist die Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe unerlässlich.

(Sollten sich unerwartet Arten während schon begonnener Baumaßnahmen ansiedeln, ist davon auszugehen, dass diese sich dadurch nicht gestört fühlen und somit der Verbotstatbestand der Störung nicht erfüllt ist.)

Alle nicht notwendigen Störungen durch Licht, Lärm und Bauarbeiten sind zu vermeiden (z.B. Motoren dauerhaft laufen lassen, Beleuchtung über Nacht brennen lassen etc.).

Zudem sollten bestehende und zu erhaltende Gehölze sowie die übrigen Vegetationsflächen während der Baumaßnahmen (Erdarbeiten, Materiallagerung, etc.) geschützt und die Inanspruchnahme der weiteren Flächen, auf ein Minimum begrenzt werden.

6.2 Weitere Maßnahmen

In den verdichteten städtischen Strukturen, die inzwischen bis an die Randlagen der Orte führen, wird es für alle Tier- und Insektenarten immer schwieriger passende Wohnquartiere zu finden. Vor allem Fledermäuse leiden unter solchen Veränderungen, da ihnen Leitstrukturen fehlen und ihr Jagdverhalten durch künstliche Lichtquellen beeinflusst wird. Künstliche Lichtquellen und deren Leuchtmittel weisen teilweise hohe Temperaturen auf, sodass diese Insekten anlocken. Hier verletzen sich viele Insekten, verbrennen sich oder werden getötet.

Um Lichtimmissionen zu vermeiden, sollte die Beleuchtung zweckdienlich gestaltet und auf ein Minimum reduziert werden. Zudem sollte man jegliche Beleuchtung auf die Betriebszeiten beschränken, um unnötige Immissionen zu vermeiden.

Hierfür ergeben sich folgende Empfehlungen:

- Außenbeleuchtung nur an frequentierten Bereichen (z.B. Eingang)
- Beleuchtung auf ein Minimum beschränken (Bewegungsmelder, Dimmer)
- Begrenzung des Lichtkegels, um nur benötigte Bereiche auszuleuchten
- Insektenfreundliche Lampen, welche abgeschirmt sind und ein geschlossenes Gehäuse haben, um Verbrennungen zu vermeiden

7 Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Prüfung dargestellt:

- Die Tötung planungsrelevanter sowie nicht planungsrelevanter Arten ist nicht zu erwarten. Die bauvorbereitenden Maßnahmen (Herstellung des Baufeldes und Gehölzbeseitigung) müssen außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden (§ 44 Abs.1 BNatSchG (Tötung))
- Erhebliche, durch den Bau und Betrieb des Bauvorhabens entstehende Störungen planungs- und nicht planungsrelevanter Arten können durch Berücksichtigung der Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden (§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG (Störung))
- Erhebliche Beschädigungen oder der Verlust von Lebens- und Wohnstätten planungsrelevanter und weiterer europäischer Vogelarten kann ausgeschlossen werden. (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten))
- Im Plangebiet kommen keine planungsrelevanten Pflanzarten vor (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (wildlebende Pflanzen))
- Die ökologischen Funktionen werden für alle planungsrelevanten Arten und weiteren europäischen Vogelarten weiterhin erfüllt (§ 44 Abs.1 Nr. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang))

8 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Bauvorhaben im Zuge des Bebauungsplans „Kita Elkenbreder Weg“ ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn die bauvorbereitenden Maßnahmen nicht während der Hauptbrutzeit (Anfang März bis Ende August) stattfinden. Zudem ist bei Baumfällungen und Gehölzschnitten eine entsprechende Expertenbeteiligung erforderlich.

Wenn die Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden, werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt, sodass die Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten sowie die Beeinflussung der Lebens- und Brutstätten ausgeschlossen werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben können ausgeschlossen werden. Weitergehende Untersuchungen sind aufgrund der Befunde der Vorprüfung nicht notwendig, da grundlegende Vollzugsprobleme für das Planvorhaben aktuell nicht absehbar sind.